
ARTENSCHUTZBEITRAG

Landeshauptstadt Schwerin

Bebauungsplan Nr. 124

" Nahversorger Möwenburgstraße "

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 6. Dezember 2024
Ergänzung 10. April 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	5
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN ...	6
2.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	8
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE ..	11
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten.....	11
3.1.1	Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze.....	11
3.1.2	Tierarten	11
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	26
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	43
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	43
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	44
4.3	Weitere Maßnahmen	45
5	ZUSAMMENFASSUNG	48
6	QUELLENVERZEICHNIS	50
6.1	Quellen	50
6.2	Gesetze und Richtlinien	50
7	ANLAGEN	50

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung ¹

Die Landeshauptstadt Schwerin plant, an der Möwenburgstraße einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines Nahversorgers aufzustellen.

Das Plangebiet an der Möwenburgstraße befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Entlang der südlichen Möwenburgstraße befinden sich hauptsächlich Flächen mit dem Schwerpunkt Kfz-Dienstleistungen. Teilweise stehen Gebäude leer und einzelne Flächen sind beräumt. Für die Neuansiedlung des Nahversorgers stehen die entsprechenden Grundstücke nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung zur Verfügung. Diese Flächen befinden sich im Zugriff des Investors.

Bisher agiert ein Nahversorger südöstlich des Plangebietes im über 20 Jahre alten Hauptgebäude des Hanse Centers als integraler Bestandteil des gemäß Regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Stadt Umland-Raum Schwerin ausgewiesenen „Nahversorgungszentrum Güstrower Straße“ auf einer Verkaufsfläche von aktuell ca. 1.680 m². Da die aktuelle Größenordnung nicht mehr der gestiegenen Kundennachfrage sowie den aktuellen Erfordernissen des Betreibers bzw. des aktuellen Marktlayouts entspricht und innerhalb des Hanse-Centers keine Möglichkeiten zur Erweiterung des Marktes bestehen, soll der Standort durch einen modernen Neubau an der Möwenburgstraße mit ca. 1.985 m² Verkaufsfläche an die heutigen Standards angepasst werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Werdervorstadt und wird

- nördlich durch die Möwenburgstraße,
- östlich durch Siedlungsflächen an der Güstrower Straße,
- südlich durch Siedlungsflächen an der Handelsstraße und
- westlich durch Siedlungsflächen an der Speicherstraße

begrenzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,35 ha.

Außer im östlichen Bereich ist das Plangebiet mit einem ein- bis zweigeschossigen Gewerbebau bebaut und großflächig versiegelt. Das östliche Plangebiet wird durch einen Gehölzbereich geprägt.

Mit den Baumaßnahmen sind Eingriffe zu prognostizieren, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen können.

Mit der vorliegenden Unterlage wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann.

¹ LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN: Begründung zum B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße 124“ Stand: März 2026

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet der § 44 (BNatSchG). Gemäß §44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung

alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Durch die NANU GmbH wurde zwischen Mai und Oktober 2022 der Planbereich auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, von C. Steinhausen zwischen März und Juli 2022 die Erfassung der Brutvögel durchgeführt.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens ²

Ziel des geplanten Neubaus ist es, durch eine optimierte Warenpräsentation und eine großzügige Gestaltung des Verkaufsraums, die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen. Gegenüber dem Bestandsmarkt können mehr Regalflächen in bequemer Greifhöhe, größere Verkehrs- und Gangflächen und mehr Übersichtlichkeit des Raums geschaffen werden, was vor dem Hintergrund der allgemeinen demografischen Entwicklung und nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie (Abstand halten) zu sehen ist. Auch dem Personal erleichtern größere Verkehrs- und Gangflächen eine ökonomische Bewirtschaftung. Mit dem neuen Einzelhandelsmarkt an der Möwenburgstraße wird sich die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs wesentlich verbessern.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines eingeschossigen Vollsortimenters vorgesehen. Dabei rückt der Baukörper in Richtung Süden, so dass die freiwerdenden Grundstücksflächen für die Gestaltung der Parkplatzsituation bis an die Möwenburgstraße genutzt werden kann. Das Erschließungskonzept sieht die Anbindung über die Möwenburgstraße vor.

Das städtebauliche Konzept sieht die Neugestaltung eines Nahversorgungszentrums südlich der Möwenburgstraße vor. Es gilt eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Grundversorgung im Lebensmittelbereich mit Randsortimenten sicherzustellen. Hierbei sind folgende planerischen Zielausrichtungen maßgebend:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau eines Vollsortimenters an einem prädestinierten Standort;
- Durchsetzung einer städtebaulichen Ordnung und Vermeidung einer funktionellen und nutzungstechnischen Fehlentwicklung im Quartier;
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Siedlungscharakters
- sowie Steuerung und Sicherung eines Ausgleichs für die mit Bauvorhaben verbundenen
- Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Vermeidung von Nutzungskonflikten im Siedlungsbereich

Mit dem Bebauungsplan wird die Landeshauptstadt Schwerin die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Insbesondere gilt es auch die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf den Siedlungsraum zu untersuchen und die Beeinträchtigung des Siedlungsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu werden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, wie z.B. die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG und Aussagen bezüglich der geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG getroffen. Die wesentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.

² LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN: Begründung zum B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße 124“ Stand: März 2026

Um für den ausgewiesenen Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend den städtischen Anforderungen zu ermöglichen, wird für den Nahversorger ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorger (SO_{NAHVERSORGER}) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die Verkaufsfläche ist hinsichtlich ihrer Größe und Sortimentsstruktur begrenzt, um negative Auswirkungen auf das zentralörtliche Gliederungssystem oder die bestehende Einzelhandelsstruktur zu vermeiden. Es ist die Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.985 m² geplant. Das Randsortiment wird auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.

Gemäß § 17 BauNVO beträgt der Orientierungswert der Grundflächenzahl (GRZ) für Sonstige Sondergebiete 0,8. Unter Berücksichtigung des großen Flächenverbrauches von Einkaufsmärkten wird für die optimale Ausnutzung des Baugrundstückes die maximale zulässige Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,9 festgesetzt. Diese Festsetzung sichert die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Auf der begrenzt zur Verfügung stehenden innerörtlichen Fläche werden alle erforderlichen Funktionen entsprechend des städtebaulichen Konzeptes umgesetzt.

Unter der Berücksichtigung der Besonderheiten einer innerstädtischen Lage wird die Zahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt.

Die Höhenfestsetzung dient der Sicherstellung einer ortsbildverträglichen Gebäudehöhe des Nahversorgers. Das bauliche Umfeld an der Möwenburgstraße sowie an der Güstrower Straße wird durch bis zu zweigeschossigen Bebauungen von 7 m – 8 m hohen Traufkanten der Gebäude gebildet. Die Dachformen im baulichen Umfeld sind flach ausgebildet. Somit wird der geplante Nahversorger mit der flachen Dachlandschaft zu keiner relevanten Überschreitung der bestehenden Siedlungshöhe führen. Werbeflypionen für den Nahversorger dürfen eine Höhe von bis zu 10 m haben.

Ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplanes an der Möwenburgstraße, welcher sich noch in wohn- und gewerblicher Nutzung befindet, wird als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt. Urbane Gebiete dienen u. a. dem Wohnen, der Unterbringung von Gewerbebetrieben, Geschäftsgebäuden, Anlagen für Verwaltungen, Schank- und Speisewirtschaften, Einrichtungen des Einzelhandels oder kirchlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. An dieser Stelle verbleibt die Möglichkeit weiterhin die vorhandene Nutzung fortzuführen bzw. in der Zukunft, im Rahmen der Zulässigkeiten, andere Nutzungen auszuführen. Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO sowie alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6 a Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen, da diese Nutzungen nicht gebietstypisch sind.

Im MU ist die GRZ auf 0,8 festgesetzt und bietet damit eine Flexibilität für die Nutzung. Unter der Berücksichtigung der Besonderheiten einer innerstädtischen Lage ist die Zahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt. Eine Höhenfestsetzung sichert das verträgliche Einfügen der Baukörper in das städtebauliche Umfeld.

Die Grünfläche im östlichen Planbereich ist als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung Sport- oder Spielfläche festgesetzt.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen entstehen aus dem Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau des Nahversorgers sowie der Stellplätze und Zuwegung. Des Weiteren werden die temporären Störungen, die von den Baumaßnahmen ausgehen und die langfristigen Störungen durch den Nahversorger betrachtet.

Die Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen	Anlagebedingte Wirkungen	Betriebsbedingte Wirkungen
- Abbruch der vorhandenen Gebäude und Oberflächen, Neubau des Nahversorgers und der Nebenflächen sowie temporäre Störungen, die vom Baubetrieb ausgehen. - Zur Schaffung von Baufreiheit für die Errichtung des Nahversorgers ist das Roden von einigen jüngeren Gehölzen und das Abschieben des Bodens im Bereich der Ruderalfläche erforderlich.	- Flächeninanspruchnahme bzw. –versiegelung durch das neue Gebäude und die Verkehrsflächen	- geänderte Nutzung des Grundstückes

Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen

Durch die Nutzung der Gewerbefläche und die Immissionen der angrenzenden Straßen und Versorgungseinrichtungen ist die Fläche als vorbelastet zu bewerten.



Abbildung 1: vorhandene große Halle mit befestigten Flächen



Abbildung 2: rückwärtiger Bereich mit Nebengebäude mit Sperlings-Nistplätzen



Abbildung 3: Siedlungsgehölz im östlichen Planbereich (Juni 2023)



Abbildung 4: Ruderalfläche zwischen Gewerbegebiet und Siedlungsgehölz (April 2022)

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten **Pflanzenarten** aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Baubereich des Nahversorgers und der Nebenflächen insbesondere auf bereits versiegelte Flächen begrenzt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben. Die Gehölzfläche im nordwestlichen Planbereich ist nicht zur Bebauung vorgesehen.

3.1.2 Tierarten

Säugetiere

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen zwischen Mai und Oktober 2022 durch die NANU GmbH wurden im Gebiet mittels Detektorbegehung und Horchbox-Aufnahmen der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, die Rauhaufledermaus und die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen (s. Anlage 3).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste M-V	Rote Liste BRD
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	1	*
Nyctalus noctula	Abendsegler	3	V
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	4	*
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	k.A.	*
Pipistrellus nathusii	Rauhaufledermaus	4	*

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (LABES 1991):

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,

So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kurzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020):

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Keine Gefährdung

So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Die Methodik zur Erfassung der Fledermäuse erfolgte gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung.

„Für die Erfassung der Fledermäuse mit dem Batdetektor wurde das Modell „Batlogger M (1. Generation)“ von Elekon verwendet (Echtzeitsystem). Die Auswertung erfolgte mit dem dazu gehörigen Programm BatExplorer.

Als Horchboxen wurden ebenfalls Echtzeitsysteme eingesetzt, hierbei handelte es sich um die sog. Borst-Boxen (Fa. Albotronic) , die als Normal- und Miniboxen zur Verfügung standen und pro Untersuchungstermin für jeweils eine Nacht auf der beplanten Fläche aufgestellt wurden.

Die Absuche der Gebäude nach Hangplätzen der Fledermäuse erfolgte bis dato nur von außen, da die Planung noch nicht so weit vorangeschritten war, dass dort eine erhöhte Aufmerksamkeit wünschenswert gewesen wäre. Hierfür standen eine Taschenlampe vom Typ Fenix TK 10 sowie ein beleuchteter Taschenspiegel sowie ein Endoskop (Findoo) mit flexiblem Schwanenhals von 1m Länge (Findoo) zur Verfügung. Zudem wurde bei den Detektorerfassungen mit Stirnlampen vom Hersteller „Mammut“ gearbeitet.

Bei der Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten erfolgten die Detektor-Begehungen aufgrund der geringen Flächenausdehnung über die gesamte Vorhabensfläche verteilt.

Die Aufnahme der Fledermausrufe erfolgte manuell bei Wahrnehmung eines Fledermausrufes im Detektorlautsprecher/ -kopfhörer, so dass hierbei im Gegensatz zu automatisierter Aufnahme kaum Störgeräusche durch Heuschreckenlaute aufgezeichnet wurden.

Ab Mai 2022 wurden die Termine zur Thematik *Leitstrukturen und Jagdhabitats* mit Batdetektor und Horchboxen abgeleistet .

Der Themenblock „Potenzielle Winterquartiere“ wurde dann im September und Oktober 2022 durchgeführt.

Die Termine zur Erfassung morgendlichen Schwärmverhaltens wurden im Juni und Juli 2022 wahrgenommen. ...

Aufgrund der geringen Gebietsausdehnung wurde die Vorhabensfläche nur jeweils für rund 90 bis 120 Minuten je Batdetektor-Erfassungstermin begangen, was aus Sicht des Gutachters aber völlig hinreichend eingeschätzt wurde, da die Fläche innerhalb dieser Zeit rund 3 bis 4 mal komplett abgelaufen werden konnte.

Die Horchboxen standen jeweils eine volle Nacht und zeichneten währenddessen dauerhaft die Rufe der Fledermäuse auf.“ (NANU GmbH 2023)

Für den Bereich der großen Halle besteht der Verdacht des Vorhandenseins einer Wochenstube der Mückenfledermaus in einer Größe von 30 bis 40 Tieren.

Ausgeprägte Flugrouten oder Leitlinien konnten nicht festgestellt werden. Die NANU GmbH geht davon aus, dass die Nutzung des relativ kleinen Untersuchungsraumes durch Fledermäuse stark nahrungsabhängig erfolgt und die beplanten Flächen folglich diffus bejagt werden. Der Bereich des Siedlungsgehölzes kann als wichtiges Jagdhabitat bewertet werden. Das Plangebiet beherbergt gemäß Aussage von NANU GmbH keine Winterquartiere für Fledermäuse.

Durch den Abriss der großen Halle geht eine Fortpflanzungsstätte verloren, welches eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Es sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen (s. Formblatt zur Mückenfledermaus und 4.2).

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhangs IV** (Biber, Fischotter, Wolf) kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV**) kann im Bereich der Gebäude und Oberflächen ausgeschlossen werden. Die vorhandene Ruderalfläche und das angrenzende Siedlungsgebüsch weist keine für Zauneidechsen nutzbaren Bereich dar.

Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Feuchtlebensräume ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten gemäß Anlage 1 dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Käfer

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Große Abendsegler	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: „Der Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Quartiere werden in Bäumen (Spechthöhlen, Stammausfaltungen), selten auch in Gebäuden bezogen. ... Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. ... Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Wäldern nachgewiesen. Aber auch exponierte Gebäude werden zunehmend zur Überwinterung genutzt.“ (https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>nur jagend</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an - Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)	

Große Abendsegler

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)

- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)

- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Breitflügelfledermaus	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die Breitflügelfledermaus ist eine „anspruchslöse Hausfledermaus, die sich vorzugsweise in gehölzreichen Stadt- und Dorfrandlagen aufhält. Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus zeichnen sich durch einen lockeren Bewuchs mit Laubbäumen aus. Bevorzugt werden Streuobstwiesen, Viehweiden, Parkanlagen und Gewässerränder, selbst auf ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen ist die Art noch anzutreffen. Wälder werden nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen.</i> <i>Quartiere werden fast ausschließlich in Gebäuden bezogen; ungenutzte Dachstühle, aber auch Dachrinnen, Mauerritzen und Hohlräume hinter Schalbrettern und Verkleidungen dienen als Unterschlupf. Sogar Lüftungsschächte und Fertigungsfugen großer Hochhäuser werden bewohnt. ... Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt.“ (https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>nur jagend</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Breitflügelfledermaus

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)
- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)
- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)
- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)
- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Zwergfledermaus	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>„Zwergfledermäuse sind bezüglich ihrer Lebensräume relativ anspruchslos. Sogar in Innenstädten findet man sie nicht selten. Wenn vorhanden werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt.</i> <i>Als typische Kulturfolger nutzen die „Zwerge“ jegliche Art von Spalträumen an Gebäuden, sind etwa hinter Zwischendächern und Verkleidungen oft auszumachen. Auch Felsspalten und Bäume (hier gern Hohlräume hinter der Rinde) bieten geeignete Quartiermöglichkeiten. Im Winter werden darüber hinaus auch Keller, Höhlen und Tunnel bewohnt. „,</i> <i>Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte.“</i> (https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>wahrscheinlich nur jagend</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an - <i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Zwergfledermaus

- Ein Abriss während der Fortpflanzungszeit ist auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)

- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)

- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V5)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Mückenfledermaus	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: „Besonders während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht ist die Mückenfledermaus auf gehölzbestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niederungen und Gewässer angewiesen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt, landwirtschaftliche Flächen, selbst Grünland, werden jedoch gemieden.“ Die Mückenfledermaus fühlt sich sowohl in Verkleidungen von Gebäuden, Hohlwänden und Zwischendächern als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen wohl. Im Winter hat sie es gern trocken und kühl. Wochenstuben können sehr kopfstark (bis 1.000 Tiere) sein. Flächige Verbreitung in M-V, aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.“ (https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Wochenstubenverdacht der Mückenfledermaus in der süd-östlichen Ecke der Halle. Die Flugintensität lässt auf eine Kopfstärke von mindestens 30 bis 40 Tieren schließen. Erhaltungszustand A/B/C: keine Aussagen möglich, eine weitere Koloniemit über 100 Tieren ist im Stadtgebiet bekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5) - Errichtung von 10 Ersatzquartieren in der unmittelbaren Umgebung (CEF1), Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung (3 x Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse, 4 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse, 3 x Fledermauslanghöhle) - Monitoring für die CEF1-Maßnahme, ggf. Anpassung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde - Ökologische Baubegleitung bei den Abrissmaßnahmen - Errichtung von Quartieren am Neubau	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an - Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	

Mückenfledermaus

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)

- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)

- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

- **Errichtung von 10 Ersatzquartieren in der unmittelbaren Umgebung (CEF1), Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung (3 x Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse, 4 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse, 3 x Fledermauslanghöhle)**

- Monitoring für die CEF1-Maßnahme, ggf. Anpassung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

- Ökologische Baubegleitung bei den Abrissmaßnahmen

- Errichtung von Quartieren am Neubau

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Rauhhaufledermaus	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die Rauhhaufledermaus „lebt in naturnahen, reich strukturierten Wäldern, gern auch in Gewässernähe. Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten.</i> <i>Quartiere werden vorwiegend in Bäumen, in Fledermaus- und Vogelkästen aber auch in Gebäuden, in Holzverkleidungen, Dehnungsfugen bezogen. Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten. ...</i> <i>Flächige Verbreitung in M-V, aber Bestandsdichten heterogen, lokal / regional häufiger. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.“</i> (https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>nur jagend</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an - Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)	

Rauhhaufledermaus

- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)
- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)
- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)
- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Kleine Bartfledermaus	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: „...bezüglich ihres Lebensraumes ist die Kleine Bartfledermaus sehr variabel. Sie bewohnt kleinräumige, strukturreiche Landschaften mit offenem bis halboffenem Charakter. Wichtig ist ein ausreichender Gehölz- und Heckenbestand. Auch in menschlichen Siedlungen und deren Randbereichen sowie in Feuchtgebieten trifft man die Bartfledermaus an. Wälder zählen ebenfalls zu ihren Jagdgebieten. Im Sommer verbringt diese Fledermaus tagsüber in jeglicher Art von Spalträumen; in Wandverkleidungen, Fensterläden, hinter loser Baumrinde und an Jagdkanzeln kann man das Tier finden. Die kalte Jahreszeit überdauert es unterirdisch, meist freihängend in Kellern, Höhlen oder Bergwerken.“ (https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: nur jagend Erhaltungszustand A/B/C: entfällt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3) - Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an - Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)	

Kleine Bartfledermaus

- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) (V2)

- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V3)

- Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumansprüche potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an den Menschen angepasst sind.

Gemäß der Brutvogelkartierung von C. Steinhausen ist das Untersuchungsgebiet sehr gering von Vogelarten besiedelt. Es wurden (nur) acht Brutvogelarten auf dem Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Grundstücken festgestellt.

Es wurde eine flächendeckende Revierkartierung der Brutvögel gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung durchgeführt. Bei sechs Tag- und zwei Nachbegehungen zwischen März und Juli wurden die Reviere anhand der Sichtbeobachtungen sowie der Rufe und Gesänge bestimmt. Die Tagbegehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bei trockenem Wetter.

Es wurden folgende Vogelarten festgestellt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste M-V	Rote Liste BRD	Anhang I VR	Anzahl der Brutpaare
Columba palumbus	Ringeltaube	*	-	-	Brutverdacht
Parus major	Kohlmeise	*	-	-	Brutverdacht
Passer domesticus)	Hausperling	V	-	-	2 - 3
Passer montanus	Feldsperling	3	V	-	1
Phoenicurus	Hausrotschwanz	*	-	-	Brutverdacht
Sylvia borin	Gartengrasmücke	-	-	-	Brutverdacht
Turdus merula	Amsel	*	-	-	Brutverdacht
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	*	-	-	Brutverdacht

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014):

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R – extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland (RYSLAVY) et al. 2020):

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R – Arten mit geographischer Restriktion

Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich zwei bis drei Brutpaare des Hausperlings und ein Paar des Feldsperlings im Anbau der großen Halle.

Des Weiteren besteht ein Brutverdacht für die Amsel und den Hausrotschwanz auf dem Gelände bzw. im unmittelbaren Umfeld.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten findet sich keine Art des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und damit sind keine weitergehenden Schutzmaßnahmen notwendig.

In den überdachten Bereichen existieren keine Rauchschwalbennester. Auch die Mehlschwalbe nutzt die Gebäude nicht.

Für den Gehölzbestand im nord-östlichen Bereich besteht Brutverdacht für die Gartengrasmücke, die Kohlmeise, die Ringeltaube und den Zilpzalp. Dieser Bereich wird als Öffentliche Grünfläche für Spiel und Sport festgesetzt. Eine konkrete Planung besteht nicht.

Rastvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Amsel	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die Amsel gilt als Kulturfolger und siedelt in allen Bereichen des Landes. Sie ist die häufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern. Der Bestand wird auf 400.000 – 455.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Die Gebäude sind potentiellen Brutplätze für die Amsel.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: entfällt Erhaltungszustand A/B/C: entfällt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Ende Februar) (V2)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Ende Februar) (V2)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	

Amsel
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Ende Februar) (V2)</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Feldsperling	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Der Feldsperling weist in Mecklenburg-Vorpommern noch eine fast flächendeckende Verbreitung (außer in großen Wäldern) auf. Allerdings ist der Bestand rückläufig. Der Bestand wird auf 38.000 – 52.000 Brutpaare geschätzt (VÖLKER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Der Anbau der großen Halle ist Nisthabitat für den Haussperling und den Feldsperling.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Februar) (V2) - Aufhängen von zwei Nistkästen am Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung vor Abriss (CEF3) - Monitoring für die CEF3-Maßnahme, ggf. Anpassung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde - Ökologische Baubegleitung bei den Abrissmaßnahmen - Errichtung von Quartieren am Neubau	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Ende Februar) (V2)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	

Feldsperling

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Februar) (V2)

- **Aufhängen von zwei Nistkästen am Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung vor Abriss (CEF3)**

- Errichtung von Quartieren am Neubau

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Hausrotschwanz	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Auch der Hausrotschwanz gilt als Kulturfolger. Die Art ist nahezu flächendeckend verbreitet.</i> <i>Der Bestand hat jedoch offensichtlich als Folge der Gebäudesanierungen deutlich abgenommen.</i> <i>Der Bestand wird auf 13.500 – 17.500 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Die Gebäude sind mögliche Brutplätze für den Hausrotschwanz.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Ende Februar)(V2)</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Februar) (V2)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Hausrotschwanz	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Februar) (V2)</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

Haussperling	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Der Haussperling gilt als Kulturfolger und ist in den Siedlungsbereichen flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 82.000 – 115.000 Brutpaare geschätzt (VÖLKER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Der Anbau der großen Halle ist Nisthabitat für den Haussperling.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Februar) (V2) - Errichtung von drei Spatzenkoloniehäusern am Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung vor Abriss (CEF2) - Monitoring für die CEF2-Maßnahme, ggf. Anpassung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde - Ökologische Baubegleitung bei den Abrissmaßnahmen - Errichtung von Quartieren am Neubau	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Februar) (V2) - Errichtung von drei Spatzenkoloniehäusern am Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung vor Abriss (CEF2) - Errichtung von Quartieren am Neubau	

Haussperling

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember - Ende Februar)(V2)

- Errichtung von drei Spatzenkoloniehäusern am Gebäude nord-westlich in ca. 85m Entfernung vor Abriss (CEF2)

- Errichtung von Quartieren am Neubau

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Gartengrasmücke	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Das Vorkommen der Art zeigt eine nahezu geschlossene Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern.</i> <i>Sie gehört mit der Mönchsgrasmücke zu den häufigsten Brutvögeln im Land (Plätze sechs und sieben). Der Bestand wird auf 135.000 – 165.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter sein.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Gartengrasmücke

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Kohlmeise	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die Kohlmeise hat ein geschlossenes Verbreitungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern und gehört zu den häufigsten Brutvogelarten (vierte Position). Der Bestand wird auf 215.000 – 240.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter sein.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: entfällt Erhaltungszustand A/B/C: entfällt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1) - vor Umgestaltung der östlichen Grünfläche sind 2 Nistkästen aufzuhängen (CEF4)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an - Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

Kohlmeise	
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszu-schließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökolo-gische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1) - vor Umgestaltung der östlichen Grünfläche sind 2 Nistkästen aufzuhängen (CEF4)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

Ringeltaube	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die Ringeltaube gilt als Kulturfolger und siedelt im Land flächendeckend. Der Bestand wird auf ca. 100.000 Brutpaare geschätzt (VÖLKER 2014).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter sein.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	

Ringeltaube
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar (V1)</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Zilpzalp.	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Der Zilpzalp besiedelt aktuell Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend.</i> <i>Unter den häufigsten Brutvogelarten in M-V belegt die Art den 10. Platz. Der Bestand wird auf 94.000 – 110.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Staudenfluren und Grünflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Die Erdarbeiten im Bereich der Ruderalflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen (V4).</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Die Erdarbeiten im Bereich der Ruderalflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen (V4).</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

Zilpzalp.

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Die Erdarbeiten im Bereich der Ruderalflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen (V4).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme sind fünf Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Fällarbeiten der Bäume nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (V 1)**

Beschreibung der Maßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Strauchbrüter).

- **Durchführung der Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und Brutvögel (V 2)**

Beschreibung der Maßnahme

Zum Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Wochenstube der Mückenfledermaus sowie zum Schutze von Haussperling und Feldsperling sind die Abrissarbeiten der Gebäude, insbesondere der großen Halle nur im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen. Der Abriss ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse.

- **Tageszeitliche Einschränkung (V 3)**

Beschreibung der Maßnahme

Durchführung von Baumaßnahmen im Zeitraum Anfang März – Ende November nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse.

- **Zeitliche Beschränkung der Erdarbeiten in den vorhandenen Ruderalflächen (V 4)**

Beschreibung der Maßnahme

Erdarbeiten in den vorhandenen Ruderalflächen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Brutvögel.

- **Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement (V 5)**

Beschreibung der Maßnahme

Im Plangebiet sind für Außenbeleuchtungsanlagen nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (<2.400 K) zu verwenden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landeshauptstadt Schwerin wurden im Frühjahr 2023 als Ausweichquartier für Fledermäuse und Brutvögel Nistkästen an einem durch das Vorhaben nicht betroffenen Nachbargebäude angebracht.

Es wurden insgesamt zehn Nistkästen für Fledermäuse (CEF1) und drei Spatzenkoloniehäuser für den Haussperling (CEF2) sowie zwei Nistkästen für den Feldsperling (CEF3) am Gebäude Möwenburgstraße 21 (Gemarkung Schwerin, Flur 19, Flurstück 30/10) installiert.

Zum Einsatz kamen folgende Produkte der Fa. Hasselfeldt: drei Stück SPMQ Nistkasten für Sperlinge, zwei Stück R-32 Nistkasten mit 32 mm Rundloch, drei Stück FGRK-KF Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse, vier Stück FSK-TB-KF Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse, drei Stück FLH-B-DV14 Fledermauslanghöhle.

Die Maßnahme wurde im Mai 2023 durchgeführt und durch ein Monitoring begleitet (s. Anlage 5).

Aufgrund der Ergebnisse des Monitorings im Jahr 2023 wurde einige Fledermauskästen umgehängt.

Bei der Umgestaltung der östlichen Grünfläche in eine Sport- und Spielfläche gehen ggf. die vorhandenen Vegetationsstrukturen verloren.

Durch die Pflanzung von Bäumen auf den privaten Grünflächen im Bereich des Nahversorgers und die Anlage von Strauchflächen im Bereich der Öffentlichen Grünfläche werden diese Verluste kompensiert.

An den verbleibenden Gehölzen der Grünfläche im östlichen Bereich sind vor der Umgestaltung und damit der Rodung von evtl. Brutbäumen zwei Nistkästen (CEF4) aufzuhängen.

4.3 Weitere Maßnahmen

Am Neubau des Nahversorgers sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an geeigneten Stellen weitere Fledermauskästen bzw. Nisthilfen vorzusehen. Es sollten fünf Fledermausganzzjahreskisten, zwei Sperlingskoloniehäuser, drei Nistkammern sowie drei Halbhöhlenkästen angebracht werden.



Abbildung 5: CEF1-Maßnahme an Nachbargebäude in der Möwenburgstr. 21 Anfang Mai 2023 (Foto CKS)



Abbildung 6: unterschiedliche Fledermauskästen Anfang Mai 2023 (Foto CKS)



Abbildung 7: CEF2-Maßnahme Spatzenkoloniehäuser Anfang Mai 2023 (Foto CKS)



Abbildung 8: CEF3-Maßnahme Nistkasten für Feldsperling Anfang Mai 2023 (Foto CKS)

5 ZUSAMMENFASSUNG

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahren gewerblich genutzten Fläche mit dem Neubau eines neuen Nahversorgers.

Das Plangebiet wird

- nördlich durch die Möwenburgstraße,
- östlich durch Siedlungsflächen an der Güstrower Straße“,
- südlich durch Siedlungsflächen an der Handelsstraße und
- westlich durch Siedlungsflächen an der Speicherstraße

begrenzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,35 ha.

Außer im östlichen Bereich ist das Plangebietes mit einem ein- bis zweigeschossigen Gewerbebau bebaut und mit großflächigen Flächenbefestigungen befestigt. Das östliche Plangebiet wird durch einen kleinen Gehölzbereich geprägt.

Bei der Umsetzungen der Baumaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanes kann es zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen kommen, die die Gebäude nutzen. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen sind Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und Fledermäusen durchzuführen, d.h. im Zeitraum vom Anfang Dezember bis Ende Februar. Der Abriss hat durch eine Ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Im Vorfeld wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehören die Installation von zehn unterschiedlichen Fledermauskästen (CEF1), von drei Spatzenkoloniehäusern (CEF2) und zwei Nistkästen für den Feldsperling (CEF3) an einem unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gebäude.

Vor Umgestaltung der Grünfläche im östlichen Bereich und ggf. Rodung von Brutbäumen sind an den verbleibenden Bäumen zwei Nistkästen (CEF4) aufzuhängen.

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind oder potentielle Habitate vom Vorhaben nicht berührt werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs. 5 sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (V1).

Die Abrissarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und Brutvögel (V2) auszuführen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, durchzuführen (V3).

Die Erdarbeiten im Bereich der Ruderalflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen (V4).

Die zukünftige Außenbeleuchtung ist insekten- bzw. fledermausfreundlich auszugestalten. Im Plangebiet sind für Außenbeleuchtungsanlagen nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (<2.400 K) zu verwenden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein (V5).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

6 QUELLENVERZEICHNIS

6.1 Quellen

Literatur

- LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN (2026): Begründung zum B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“
Stand: März 2026; Schwerin.
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher
Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: Mai 2023.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020
- UMWELTPLANUNG ENDERLE (2023): Monitoring Fledermausquartier Möwenburgstraße 17, Schwerin
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.- im Auftrag der
Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (OAMV)
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-
Vorpommerns.- Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern.

6.2 Gesetze und Richtlinien

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-
gesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Natur-
schutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

7 ANLAGEN

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten
- Anlage 3: Kartierung der Fledermausfauna für den B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ in
Schwerin (M-V); Untersuchungsergebnisse der Erfassungen 2022 von NANU GmbH
- Anlage 4: Übersicht über die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet
- Anlage 5: Monitoring Fledermausquartier Möwenburgstraße 17, Schwerin von Umweltplanung ENDERLE

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Farn- und Blütenpflanzen											
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	x	1	2	x	-			
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	x	2	1	x	-			
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	x	0	2	-	-			
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	x	0	1	-	-			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	x	1	2	x	-			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	x	1	2	x	-			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	x	-	-	x	-			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	x	0	1	-	-			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	x	0	1	-	-			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	-	x	x	R	3	x	-			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	-	x	x	2	2	x	-			
Flechten											
Moose											
Pilze											
Säugetiere											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	x	1	2	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Bison bonasus	Wisent	-	-	x	0	0	-	-			
Bos primigenius	Auerochse	-	-	-	0	0	-	-			
Canis lupus	Wolf	-	x	x	0	1	x	-			
Castor fiber	Biber	-	-	x	3	4	x	-			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	-	x	1	1	-	-			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	-	-	x	0	G	?	-			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	-	x	3	G	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Felix sylvestris	Wildkatze	-	x	x	0	3	-	-			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	-	x	x	2	3	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
lynx lynx	Eurasischer Luchs	-	x	x	0	2	-	-			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	x	0	G	x	-			
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	-	x	0	0	-	-			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	x	1	D	x	-			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x	1	V	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	3	-	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Nyctalus noctula	Abendsegler	-	-	x	3	V	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	x	2	2	x	-			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	x	kA	D	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen, Schaffung Ersatzquartier
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	-	x	4	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen,
Plecotus austriacus	Graues Langohr	-	-	x	kA	2	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	-	x	0	1	-	-			
Ursus arctos	Braunbär	-	x	x	0	0	-	-			
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Reptilien											
Coronella austriaca	Schlingnatter; Glattnatter	-	-	x	1	2	x	-			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	x	1	1	?	-			
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	-	x	2	V	x	x	-		kein entsprechendes Habitat vorhanden
Amphibien											
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	x	2	1	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	x	2	3	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Bufo viridis	Wechselkröte	-	-	x	2	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	x	2	G	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	x	1	-	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Triturus cristatus	Kammolch	-	-	x	2	V	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Fische und Rundmäuler											
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	x	0	0	x	-			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	x	x	0	0	-	-			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	-	x	x	0	0	-	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Mollusken											
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	x	1	1	x	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	x	1	1	x	-			
Käfer											
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	x	1	1	x	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	x	1	1	x	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	-	-	x	1	1	x	-			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	x	3	2	x	-			
Heuschr.											
Libellen											
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	x	2	1	x	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	k.A.	G	x	-			
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	x	1	1	x	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	x	0	1	x	-			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	x	2	2	x	-			
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	x	1	3	x	-			
Krebse											
Spinnen											
Schmetterling											
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	x	1	1	-	-			
Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	x	0	2	-	-			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	x	2	3	x	-			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	-	x	0	2	x	-			
Marculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	-	-	x	0	3	-	-			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenwärmer	-	-	x	4	-	x	-			
Hautflügler											

besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)
(Stand: 22. Juli 2015)

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
---------------	-------------	--------------------------	-----------------------------------	-------------------	--------	------	-----	---	--	--	---

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 338/97)

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

RL D - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, kA - keine Angabe

Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes, M - Migrant, V - Vorwarnliste

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgrter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht		*				x	x	-		
Accipiter nisus	Sperber		*				x	x	-		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	*			x		-			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	x		x		-			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderalfl. außerhalb der Brutzeit
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V			x		-			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		V					-			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	1		x	x		-			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aegolius funereus	Raufußkauz		*	x			x	-			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3					-			
Alca torda	Tordalk	R			x			-			
Alcedo atthis	Eisvogel		*	x		x		-			
Anas acuta	Spießente	3	1		x			-			
Anas clypeata	Löffelente	3	2		x			-			
Anas crecca	Krickente	3	2		x			-			
Anas penelope	Pfeifente	R	R		x			-			
Anas platyrhynchos	Stockente		*		x			x	-	ja	Ausschluss: kein naheliegendes Gewässer
Anas querquedula	Knäkente	2	2		x		x	-			
Anas strepera	Schnatterente		*		x			-			
Anser albifrons	Bläsgans				x			-			
Anser anser	Graugans		*		x			-			
Anser erythropus	Zwerggans			x				-			
Anser fabalis	Saatgans							-			
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				x			-			
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				x			-			
Anthus campestris	Brachpieper	1	1	x		x		-			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2					-			
Anthus trivialis	Baumpieper	V	3					-			
Apus apus	Mauersegler		*					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aquila clanga	Schelladler	R	R	x			x	-			
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	x			x	-			
Ardea cinerea	Graureiher		*					-			
Arenaria interpres	Steinwälzer	2	0			x		-			
Asio flammeus	Sumpfohreule	1	1	x			x	-			
Asio otus	Waldohreule		*				x	x	-		Ausschluss: Gehölz nicht durch Baumaßnahme betroffen
Athene noctua	Steinkauz	2	*				x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkun- gen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aythya ferina	Tafelente		2		x			-			
Aythya fuligula	Reiherente		*		x			-			
Aythya marila	Bergente	R			x			-			
Aythya nyroca	Moorente	1	1	x		x	x	-			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	*	x		x		-			
Branta canadensis	Kanadagans							-			
Branta leucopsis	Weißwangengans			x				-			
Bubo bubo	Uhu		3	x			x	-			
Bucephala clangula	Schellente		*		x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard		*				x	x	-		
Buteo lagopus	Rauhfußbussard						x	x	-		
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	1	x		x		-			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis carduelis	Stieglitz		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis chloris	Grünfink		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*					-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*					-			
Carpodacus erythrinus	Karmagingimpel		*			x		-			
Casmerodius albus	Silberreiher							-			
Cephus grylle	Gryllteiste							-			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1	1	x		x		-			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					x		-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x		-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias leucopoeus	Weißflügelseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x		x		-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	2	x		x		-			
Ciconia nigra	Schwarzstorch		1	x			x	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe		*	x			x	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x			x	-			
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	x			x	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x			-			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Columba oenas	Hohltaube		*					-			
Columba palumbus	Ringeltaube		*					x	-	ja	Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus corax	Kolkrabe		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus cornix	Nebelkrähe		*					x	-	ja	Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus corone	Rabenkrähe		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus frugilegus	Saatkrähe		3		x			x	-		
Corvus monedula	Dohle		V		x			x	-		
Coturnix coturnix	Wachtel		*					-			
Crex crex	Wachtelkönig	2	3	x		x		-			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	*					x	-	ja	Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x				-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x		-			
Cygnus olor	Höckerschwan		*		x			-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022
Dendrocopus major	Buntspecht		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dendrocopus medius	Mittelspecht		*	x		x		x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dendrocopus minor	Kleinspecht	V	*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dryocopus martius	Schwarzspecht		*	x		x		-			
Emberiza calandra	Graumammer	3	V		x	x		-			
Emberiza citrinella	Goldammer		V					x	-	ja	Ausschluss: Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	x		x		-			
Emberiza schoeniculus	Rohrammer		V					-			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Falco peregrinus	Wanderfalke		3	x			x	-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	*				x	-			
Falco tinnunculus	Turmfalke		*		x		x	x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb Brutzeit
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ficedula parva	Zwergschnäpper		2	x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fringilla montifringilla	Bergfink							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fulica atra	Bläsralle/ Blässhuhn		V		x			-			
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V	*			x		-			
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Gavia arctica	Prachtaucher			x				-			
Gavia stellata	Sternaucher			x				-			
Grus grus	Kranich		*	x			x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Haematopus ostralegus	Austernfischer		2		x			-			
Haliaeetus albicilla	Seeadler		*	x			x	-			
Himantopus himantopus	Stelzenläufer			x		x		-			
Hippolais icterina	Gelbspötter		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Hirundo rustica	Rauchschnalze	V	V					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb Brutzeit
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1	x		x		-			
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		x	x		-			
Lanius collurio	Neuntöter		V	x				-			
Lanius excubitor	Raubwürger	2	3		x	x		-			
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
Lanius senator	Rotkopfwürger	1	0			x		-			
Larus argentatus	Silbermöwe		*					-			
Larus canus	Sturmmöwe		3		x			-			
Larus fuscus	Heringsmöwe		R					-			
Larus marinus	Mantelmöwe	R	R		x			-			
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		R	x				-			
Larus minutus	Zwergmöwe	R	R	x				-			
Larus ridibundus	Lachmöwe		V		x			x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe			x				-			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
Locustella fluviatilis	Schlagschirl		*					-			
Locustella luscinioides	Rohrschirl		*			x		-			
Locustella naevia	Feldschirl	V	2					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderalfl. außerhalb der Brutzeit
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		*					-			
Lullula arborea	Heidelerche	V	*	x		x		-			
Luscinia luscinia	Sprosser		*					-			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	*	x		x		-			
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe					x		-			
Melanitta fusca	Samtente				x			-			
Melanitta nigra	Trauerente				x			-			
Mergellus albellus	Zwergsäger			x			x	-			
Mergus merganser	Gänsesäger	2	*		x			-			
Mergus serrator	Mittelsäger		1		x			-			
Merops apiaster	Bienenfresser					x		-			
Milvus migrans	Schwarzmilan		*	x			x	x	-		
Milvus milvus	Rotmilan		V	x			x	x	-		
Motacilla alba	Bachstelze		*					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgte Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		*					-			
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-			
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		V					-			
Muscicapa striata	Grauschnäpper		*		x			x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Netta rufina	Kolbenente		*		x			-			
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		R					-			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		x	x		-			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1		x			-			
Oriolus oriolus	Pirol	V	*					-			
Pandion haliaetus	Fischadler	3	*	x			x	-			
Panurus biarmicus	Bartmeise		*					-			
Parus ater	Tannenmeise		*					x	-		
Parus caeruleus	Blaumeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus cristatus	Haubenmeise		*					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus major	Kohlmeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus montanus	Weidenmeise		V					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus palustris	Sumpfmeise		*					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Passer domesticus	Hausperling	V	V					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit; Schaffung Ausweichquartier
Passer montanus	Feldperling	V	3					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit; Schaffung Ausweichquartier
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2					-			
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x			x	x	-		
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		x			-			
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen			x		x		-			
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1	x		x		-			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		x			x	-		
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*					x	-	ja	Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		3					x	-		
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R					x	-		
Phylloscopus trochilus	Fitis		*					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Pica pica	Elster		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Picus viridis	Grünspecht		*			x		-			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	1	0	x		x		-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkun- gen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Podiceps auritus	Ohrentaucher	1		x		x		-			
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V		x			-			
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		V			x		-			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalsstaucher		*			x		-			
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	0	2	x		x		-			
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		3					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	*					-			
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		*	x		x		-			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*					-			
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*					-			
Remiz pendulinus	Beutelmeise		2					-			
Riparia riparia	Uferschwalbe		V		x	x		-			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3					-			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V	*					-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	2		x			-			
Serinus serinus	Girlitz		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sitta europaea	Kleiber		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Somateria mollissima	Eiderente		R		x			-			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	2	x		x		-			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	1	R	x		x		-			
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	*	x		x		-			
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2		x		x	x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Strix aluco	Waldkauz		*				x	x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Sturnus vulgaris	Star							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia communis	Domgrasmücke		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		*	x		x		-			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*					-			
Tadorna tadorna	Brandgans		*		x			-			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		0	x				-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*			x		-			
Tringa totanus	Rotschenkel	V	2		x	x		-			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus iliacus	Rotdrossel							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus merula	Amsel		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit Abriss Gebäude außerhalb der Brutzeit
Turdus philomelos	Singdrossel		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Tyto alba	Schleiereule		3				x	-			
Upupa epops	Wiedehopf	2	2		x	x		-			
Uria aalge	Trottellumme	R			x			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		x	x		-			

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
(Stand: 08. November 2016)

Verwendete Abkürzungen:

VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

sg - streng geschützte Art

EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

RL D - Rote Liste Deutschland 2007

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kartierung der Fledermausfauna für den B-Plan Nr. 124

„Nahversorger Möwenburgstraße“

in Schwerin (M-V)

Untersuchungsergebnisse der Erfassungen aus 2022

Auftraggeber:

STEINHAUSEN JUSTI

Landschaftsarchitekten GmbH

Jungfernstieg 6

19053 Schwerin

Auftragnehmer:

NANU GmbH

Mühlenkamp 1

19348 Berge

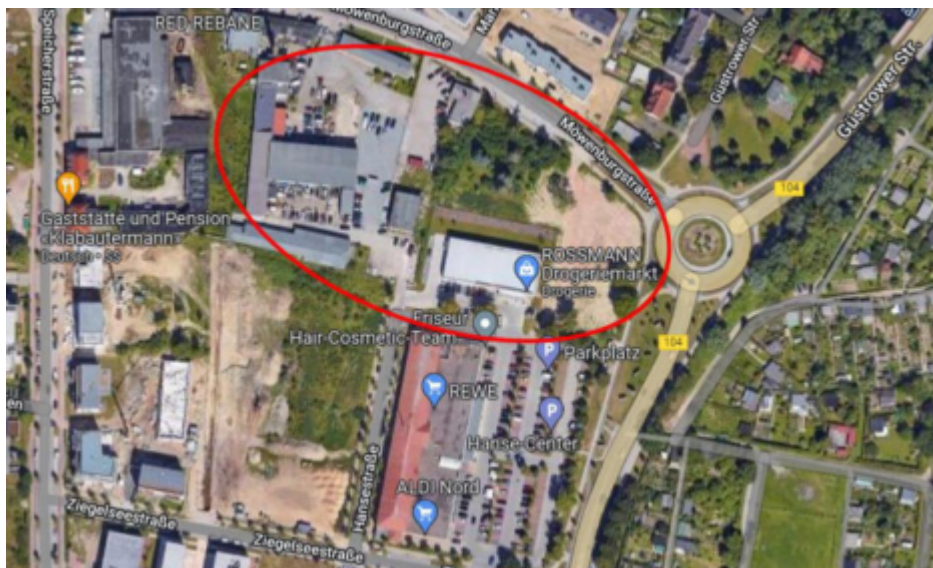
Bearbeitung: Andreas Hagenguth / Thomas und Sylvia Leschnitz

Berge, den 12.02.2023

Anlass:

Im Zuge der Planungen für den Neubau eines Nahversorger-Marktes in der Möwenburgstraße in Schwerin wurde unser Haus im Mai 2022 mit der Durchführung von Fledermausuntersuchungen beauftragt.

Die Vorhabenfläche befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Schwerin und ist folgendermaßen umgrenzt (rotes Oval):



(Quelle googlemaps 2023, Layout verändert:)

Grundlage für solche Untersuchungen im Land Mecklenburg-Vorpommern stellen die *Hinweise zur Eingriffsregelung*

Mecklenburg – Vorpommern (kurz: *HZE*; Neufassung im Jahr 2018) dar, in denen vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Artengruppen das Vorgehen bei den faunistischen Untersuchungen festgelegt wurde.

Für die Fledermausfauna sehen diese Vorgaben folgendermaßen aus:

Vorgaben nach HzE			von unserem Haus wahrgenommene Termine
Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/ Oktober	2 Begehungen	01.09.2022 12.10.2022
Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/ Februar	1 Erhebung	entfällt
Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor	Juni/ Juli	2 Begehungen	15.06.2022 07.07.2022
Wochenstuben: Hangplatz-/ Ausflugszählung		1 Erhebung	15.07.2022
Leitstrukturen, Jagdhabitate: Horchbox und Detektor	Mai bis September	5 Horchboxnächte und 5 Detektorbegehungen	25.05.2022 15.06.2022 14.07.2022 01.09.2022 12.10.2022

Tabelle 1: Untersuchungsprogramm *Fledermäuse* nach HzE und Übersicht der wahrgenommenen Untersuchungstermine

Verwendete Technik und Methodik:

Für die Erfassung der Fledermäuse mit dem Batdetektor wurde das Modell „Batlogger M (1. Generation)“ von Elekon verwendet (Echtzeitsystem). Die Auswertung erfolgte mit dem dazu gehörigen Programm *BatExplorer*.

Als Horchboxen wurden ebenfalls Echtzeitsysteme eingesetzt, hierbei handelte es sich um die sog. Borst-Boxen (Fa. Albotronic) , die als Normal- und Miniboxen zur Verfügung standen und pro Untersuchungstermin für jeweils eine Nacht auf der beplanten Fläche aufgestellt wurden.

Die Absuche der Gebäude nach Hangplätzen der Fledermäuse erfolgte bis dato nur von außen, da die Planung noch nicht so weit vorangeschritten war, dass dort eine erhöhte Aufmerksamkeit wünschenswert gewesen wäre. Hierfür standen eine Taschenlampe vom Typ Fenix TK 10 sowie ein beleuchteter Taschenspiegel sowie ein Endoskop (Findoo) mit flexiblem Schwanenhals von 1m Länge

(Findoo) zur Verfügung. Zudem wurde bei den Detektorerfassungen mit Stirnlampen vom Hersteller „Mammut“ gearbeitet.

Bei der Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten erfolgten die Detektor-Begehungen aufgrund der geringen Flächenausdehnung über die gesamte Vorhabensfläche verteilt.

Die Aufnahme der Fledermausrufe erfolgte manuell bei Wahrnehmung eines Fledermausrufes im Detektorlautsprecher/-kopfhörer, so dass hierbei im Gegensatz zu automatisierter Aufnahme kaum Störgeräusche durch Heuschreckenlaute aufgezeichnet wurden.

Ablauf der Untersuchungen:

Ab Mai 2022 wurden die Termine zur Thematik *Leitstrukturen und Jagdhabitats* mit Batdetektor und Horchboxen abgeleistet .

Der Themenblock „Potenzielle Winterquartiere“ wurde dann im September und Oktober 2022 durchgeführt.

Die Termine zur Erfassung morgendlichen Schwärmverhaltens wurden im Juni und Juli 2022 wahrgenommen.

Die Übersicht zu den jeweiligen Terminen findet sich in der obigen Tabelle 1.

Aufgrund der geringen Gebietsausdehnung wurde die Vorhabensfläche nur jeweils für rund 90 bis 120 Minuten je Batdetektor-Erfassungstermin begangen, was aus Sicht des Gutachters aber völlig hinreichend eingeschätzt wurde, da die Fläche innerhalb dieser Zeit rund 3 bis 4 mal komplett abgelaufen werden konnte.

Die Horchboxen standen jeweils eine volle Nacht und zeichneten währenddessen dauerhaft die Rufe der Fledermäuse auf.

Witterungsdaten der Untersuchungstermine:

Datum	Temperatur °C	Wind bft (ca.)	Niederschlag
25.05.2022	3 bis 6°C	2	0
15.06.2022	8 bis 13°C	1 bis 2	0
07.07.2022	13 bis 19°C	2	0
14.07.2022	8 bis 14°C	1 bis 2	zeitweise Niesel
15.07.2022	6 bis 14°C	1	zeitweise Niesel
01.09.2022	11 bis 17°C	2	0
12.10.2022	4 bis 12°C	1	0

Ergebnisse:

Nachfolgend die Ergebnisdarstellung und die Karten der Nachweise:

Legende (gilt für alle nachfolgenden Ergebniskarten der Detektorerfassungen)

-  Großer Abendsegler
-  Breitflügelfledermaus
-  Zwergfledermaus
-  Mückenfledermaus (häufigste Art im Gebiet)
-  Rauhautfledermaus
-  Pip. spec.
-  Kleine Bartfledermaus
-  Horchboxenstandort

Suche nach potenziellen Winterquartieren

Bei den Detektor-Erfassungen zur Suche nach potenziellen Winterquartieren wurden aufgrund des guten Gebäudezustandes keine potenziellen Quartiere festgestellt, wobei zu betonen ist, dass aus o. g. Gründen keine Begehung der Gebäude von innen erfolgte. Vor einem möglichen Abriss von Gebäuden sollte folglich eine vertiefte Inaugenscheinnahme der betroffenen Bauwerke durch eine Fledermauskundliche Person erfolgen.

Leitstrukturen und Jagdhabitate

Erfassung am 25.05.2022

Ergebniskarte Detektor (21.15 bis 22.15)



7x Kleine Bartfledermaus (grüne Punkte)

1x Rauhautfledermaus (Kirschrot mit blauem Kreis)

9x Zwergfledermaus (Kirschrot)

18x Mückenfledermaus (blass rot)

Die nördlich des Rossmann-Marktes befindliche Ruderalfläche (in der Karte als blauer Kreis umrandet) wurde mehrfach beflogen, dort waren offensichtlich auch zahlreiche Nahrungsinsekten in Form von Stechmücken unterwegs.

Auf den Horchboxen (siehe untere Tabellen) wurden die im Hand-Detektor festgestellten Bartfledermäuse nicht registriert – möglicherweise ein Problem der geringeren Rufweite dieser Art, so dass die Rufe dieser Tiere die Aufnahme in einigen Metern Entfernung nicht auslösten.

Horchbox-Standort	1
Anzahl Aufzeichnungen	23
davon Fledermausrufe	5
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	3
Mückenfledermaus	
Rauhautfledermaus	2
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Horchbox-Standort	2
Anzahl Aufzeichnungen	89
davon Fledermausrufe	56
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	54
Mückenfledermaus	1
Rauhautfledermaus	1
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Erfassung am 15.06.2022

Ergebniskarte Detektor (22.30 bis 00.00 Uhr)



Mit dem Batdetektor waren in dieser Nacht keine Flugaktivitäten feststellbar – Die Witterung zu dieser Zeit war jedoch mit 8 bis 9°C auch recht kühl. Die

Horchboxenergebnisse zeichnen ein ähnliches Bild, an der HB 1 wurden nur 14 Fledermauskontakte registriert, an der HB 2 hingegen keiner.

Horchbox-Standort	1	Horchbox-Standort	2
Anzahl Aufzeichnungen	14	Anzahl Aufzeichnungen	9
davon Fledermausrufe	10	davon Fledermausrufe	0
Abendsegler	1	Abendsegler	
Kleiner Abendsegler		Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus		Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	2	Zwergfledermaus	
Mückenfledermaus	6	Mückenfledermaus	
Rauhautfledermaus	1	Rauhautfledermaus	
Pipistrellus unbestimmt		Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus		Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus		Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus		Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt		Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt		Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt		Fledermaus unbestimmt	

Erfassung am 14.07.2022

Ergebniskarte Detektor (22.30 bis 24.00Uhr)



An diesem Abend wurden bei der Hand-Detektorerfassung ausschließlich Mückenfledermäuse detektiert – beobachtet wurde hierbei ein sehr intensiver Beflug an der Montagehalle / Lackierhalle westlich des Rossmann-Marktes (roter Kreis) –dort besteht der Verdacht auf eine Wochenstube dieser Art (siehe auch „Ausflugzählung“ am 07.07.2022).

Im Bereich der Horchbox 1 wurden neben den Mückenfledermäusen noch Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus sowie unbestimmte Myotis-Vertreter, unbestimmte Pipistrellen sowie eine unbestimmte Fledermaus erfasst. – an der Horchbox Nr. 2 hingegen nur eine einzelne Zwergfledermaus (siehe nachfolgende Tabellen).

Horchbox-Standort	1	
Anzahl Aufzeichnungen		268
davon Fledermausrufe		256
Abendsegler		
Kleiner Abendsegler		
Breitflügelfledermaus		4
Zwergfledermaus		46
Mückenfledermaus		196
Rauhautfledermaus		6
Pipistrellus unbestimmt		2
Mopsfledermaus		
Fransenfledermaus		
Wasserfledermaus		
Myotis unbestimmt		1
Langohrfledermaus unbestimmt		
Fledermaus unbestimmt		1

Horchbox-Standort	2	
Anzahl Aufzeichnungen		14
davon Fledermausrufe		1
Abendsegler		
Kleiner Abendsegler		
Breitflügelfledermaus		
Zwergfledermaus		1
Mückenfledermaus		
Rauhautfledermaus		
Pipistrellus unbestimmt		
Mopsfledermaus		
Fransenfledermaus		
Wasserfledermaus		
Myotis unbestimmt		
Langohrfledermaus unbestimmt		
Fledermaus unbestimmt		

Erfassung am 01.09.2022

Ergebniskarte Detektor (21.10 bis 22.20Uhr)



Es wurden mit dem Hand-Detektor an diesem Abend 6 x Flughautfledermaus (roter Punkt mit blauem Kreis), 11x Zwergfledermaus (Kirschrot) und 27x Mückenfledermaus (blass rot) detektiert.

Die Aktivität der Tiere deckte hierbei ein vergleichsweise größeres Areal verglichen mit den vorherigen Untersuchungen ab. Grund hierfür dürfte die geringere Dichte an Nahrungsinsekten verglichen mit den Sommermonaten sein.

Horchboxendaten liegen zu diesem Termin keine vor: Die Horchbox 1 wurde durch Unbekannte entwendet, auf der 2 wurden keine Rufe aufgezeichnet – hier könnte ein technisches Problem die Ursache gewesen sein, geklärt werden konnte der Sachverhalt abschließend nicht.

Erfassung am 12.10.2022

Ergebniskarte Detektor (18.30 bis 20.10Uhr)



Hier konnten neben einer einzelnen Kleinen Bartfledermaus (grüner Punkt) noch 6x Rauhautfledermaus, 7x Zwerg- und 10x Mückenfledermaus detektiert werden (Kirschrot bzw. blass rot).

Dieses Artenspektrum findet sich auch nach Auswertung der Horchboxen wieder:

Horchbox-Standort	1
Anzahl Aufzeichnungen	24
davon Fledermausrufe	20
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	7
Mückenfledermaus	12
Rauhautfledermaus	1
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Horchbox-Standort	2
Anzahl Aufzeichnungen	17
davon Fledermausrufe	15
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	1
Mückenfledermaus	4
Rauhautfledermaus	10
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Ausflugzählung / Suche nach Wochenstuben

Erfassungen am 15.06.2022, 07.07.2022 und 15.07.2022

Am 15.06.2022 konnten im Gebiet keine Fledermausaktivitäten erfasst werden.

Die Gründe hierfür können zu Einen darin liegen, dass die Witterung für Jagdaktivitäten zu kühl war, zum anderen gibt es aber auch Beobachtungen, wonach die Tiere Mitte Juni mit der Geburt ihrer Jungen beschäftigt sind und in dieser Zeit nur minimale Flugbeobachtungen gelingen. Möglicherweise spielen beide Aspekte hier mit hinein.

Am 07.07.2022 konnten hingegen im Bereich der Lackierhalle des KFZ-Betriebes intensiv schwärmende Mückenfledermäuse beobachtet werden, eine Beobachtung, die sich eine Woche später wiederholte.

Ergebniskarte Möwenburgstraße Termin 07.07.2022 nächtliches /
morgendliches Schwärmen (01.30 bis ca. 02.00 Uhr):



Auch am 14.07.2022 wurden ausschließlich an- und abfliegende
Mückenfledermäuse an der Lackierhalle bestätigt - an sonstigen Gebäuden
ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere. Einzelne Rufe wurden zudem über
der Ruderalfläche nördlich des Rossmann-Marktes detektiert:

Ergebniskarte Detektor 14.07.2022 (abends 22.30 bis 24.00Uhr)



Winterliche Hangplatzzählung

Eine winterliche Hangplatzzählung ergab sich wegen fehlender Nachweise von geeigneten Quartieren nicht.

Zusammenfassung und Fazit

Im Jahr 2022 wurde unser Haus mit der Untersuchung der Fledermausfauna auf den geplanten Neubauflächen für einen Nahversorger in der Möwenburgstraße in Schwerin beauftragt.

Hierbei sollten gemäß HzE (s.o.) Untersuchungen zu Winterquartieren, Wochenstuben sowie Jagdhabitaten und Flugrouten durchgeführt werden.

Zur Erfassung der Tiere wurde während der Aktivitätsphasen der Tiere mit Echtzeitdetektoren und Echtzeithorchboxen gearbeitet. Die Überprüfung in den potenziellen Quartieren erfolgte visuell mit entsprechender Beleuchtung, jedoch nur außerhalb der Bestandsgebäude.

Das wichtigste Ergebnis ist der Wochenstubenverdacht der Mückenfledermaus in einer Halle auf dem Gelände einer Autolackiererei. Die Flugintensität lässt auf eine Kopfstärke von mindestens 30 bis 40 Tieren schließen, wobei Mückenfledermäuse durchaus deutlich höhere Besatzzahlen erwarten lassen. Um das genau abzuklären wäre jedoch eine Besichtigung des Gebäudeinneren oder ein Netzfang außen am Quartier erforderlich.

Bei Verlust dieses Quartiers greift der Artenschutz in der Form, dass ein Verbot zur Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten gilt (§44 BNatSchG). Folglich wäre nach §67 ein Antrag auf Ausnahme zu stellen und dieser fundiert zu begründen.

Es ist davon auszugehen, dass diesem nur zugestimmt wird, sofern entsprechende CEF oder FCS-Maßnahmen im Vorfeld der Quartierzerstörung erfolgreich umgesetzt werden.

Das Plangebiet beherbergt nach aktueller Kenntnis keine Winterquartiere für Fledermäuse.

Ausgeprägte Flugrouten oder Leitlinien konnten nicht zugeordnet werden – es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des relativ kleinen Untersuchungsraumes durch Fledermäuse stark nahrungsabhängig erfolgt und die geplanten Flächen folglich diffus bejagt werden.

verwendete und weiterführende Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist – In Kraft getreten am 01.03.2010

HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MECKLENBURG – VORPOMMERN (HzE)
Neufassung 2018 - Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

LAND BRANDENBURG (2008):Fledermausschutz in Brandenburg, 148 Seiten

LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, NATURSCHUTZBUND
DEUTSCHLAND, LV SACHSEN E:V: (Hrsg)(1999): Fledermäuse in Sachsen. – Materialien zu
Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 114 Seiten.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). ABI. EG Nr. L 305/42

TEUBNER, JENS; TEUBNER, JANA & DOLCH, D. (1998): Fledermausschutz im Siedlungsbereich. Schriftenreihe: Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege. Landesumweltamt Brandenburg. Deutscher Verband für Landschaftspflege. 12 S

TEUBNER, JENS, TEUBNER, JANA, HEISE, GÜNTER & DOLCH, DIETRICH (Hrg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1 Fledermäuse; in: Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (1,2): 192 S

SCHOBER,W. u. GRIMMBERGER,E. (1998):Die Fledermäuse Europas. - 255 S; Stuttgart



Arten mit Brutverdacht		
Artenliste	Rote Liste	BNatSchG
Am Amsel		besonders geschützt
Fs Feldsperling	Vorwarnliste	besonders geschützt
Hr Hausrotschwanz		besonders geschützt
Hs Haussperling		besonders geschützt
Gg Gartengrasmücke		besonders geschützt
Km Kohlmeise		besonders geschützt
Rt Ringeltaube		besonders geschützt
Zz Zilpzalp		besonders geschützt

Monitoring

Fledermausquartier
Möwenburgstraße 17, Schwerin



UMWELTPLANUNG ENDERLE
Dipl.-Landsch.Ökol. Jan Enderle

Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Mobil: 01520 653 79 29
E-Mail: jan.enderle@posteo.de

Schwerin, 24.09.2023

1. Anlass

Das Gelände und die Gebäude an der Möwenburgstraße 17 sollen entwickelt werden. Da bei vorherigen faunistischen Untersuchungen ein Fledermausquartier festgestellt wurde, sollte über ein Monitoring zur Wochenstubenzeit die Örtlichkeit und die Individuenzahl genauer bestimmt werden.

2. Methodik

Am 09.06.2023 erfolgte eine erste Begehung mit dem Auftraggeber, zur Einführung in das Gelände. Daraufhin wurden am frühen Morgen des 22.06.2023 (Tab. 1) Einflugsbeobachtungen durchgeführt, um durch das Schwärmen der Fledermäuse beim Zurückkehren in ihre Quartiere die genaue Lage der Quartiere erfassen zu können. An zwei darauffolgenden Abenden erfolgten individuengenaue Ausflugszählungen an den dann bekannten Quartieren. Da zwei Quartiere eruiert wurden, waren zwei Personen für das Zählen erforderlich.

Zur Unterstützung der Artzuordnung der Fledermäuse erfolgte eine Erfassung mit dem Ultraschall-Detektor Batlogger M2 der Firma Elekon AG, die eine Echtzeitaufnahme und damit häufig eine differenzierte Artdiagnostik ermöglichen. Die Auswertung erfolgte mit der Software "BatExplorer".

Zusätzlich wurden die bereits vorne an einem Gebäude angebrachten Fledermauskästen auf Besatz kontrolliert. Sie wurden alle geöffnet und auf übertagende Fledermäuse und Kotreste untersucht.

Tab. 1: Begehungstermine an der Möwenburgstraße 17.

Datum	Zweck	Erfasser	Tageszeit	Temperatur	Windstärke (Bft)
09.06.2023	Einführung ins Gelände	Enderle	13:00 – 14:00	-	-

Datum	Zweck	Erfasser	Tageszeit	Temperatur	Windstärke (Bft)
22.06.2023	Einflugsbeobachtung/ Schwärmen	Enderle	03:00 – 05:00	16 - 15 °C	Wst 2-3
22.06.2023	Kontrolle der Fledermauskästen	Enderle	11:00 – 12:00	-	-
28.06.2023	Ausflugszählungen	Enderle / Hoffmeister	22:00 – 23:00	21 – 15 °C	Wst 2
25.07.2023	Ausflugszählungen	Enderle / Kietz	21:15 – 22:15	16 – 14 °C	Wst 3

3. Ergebnisse

Insgesamt wurden zwei Quartiere durch die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) genutzt (Abb. 1). Das eine befindet sich unter einer Blechabdeckung, die eine gedämmte vertikale Fuge zwischen den Beton-Wandplatten abdeckt (Quartier 1). Das andere Quartier besteht im Grunde aus dem gesamten Dachbereich des vorstehenden Anbaus, wobei der Hauptein- und Ausflug unter einem Rollltor auf der Westseite stattfindet (Quartier 2). Es erfolgen aber auch einzelne Ein- und Ausflüge unter das Dach auf der Süd- und Ostseite.



Abb. 1: Örtlichkeit der Fledermausquartiere.

Die Ergebnisse der Ein- und Ausflugsbeobachtungen zeigen, dass die Quartiere offenbar je nach Witterung unterschiedlich genutzt werden. Bei der ersten Begehung wurde verstärkt das Quartier 1-, bei der zweiten Begehung fast ausschließlich das Quartier 2- und bei der letzten Begehung überwiegend das Quartier 2 genutzt (Tab. 2). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den beiden Standorten um einen zusammengehörenden Quartiersverband handelt.

Monitoring Fledermausquartier - Möwenburgstraße

Tab. 2: Einschätzung der Individuenstärke der Quartiere durch die Ein- und Ausflugsbeobachtungen.

Datum	Quartier 1 (Zwischenfuge)	Quartier 2 (Dach)	Gesamt
22.06.2023	~ 100	~ 50	~ 150
28.06.2023	2	70	72
25.07.2023	20	81	101

Im Bereich des Quartiers wurden mit dem Ultraschalldetektor fast ausschließlich Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*) registriert, in fünf Fällen auch Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), dabei ist aber unklar, ob diese die Bereiche nur zur Jagd genutzt haben. Die Fledermausquartiere werden also ausschließlich oder ganz überwiegend von Mückenfledermäusen besiedelt.

Die Individuenstärke der beiden Quartiere kann auf mindestens 101 Tiere beziffert werden. Am ersten Begehungstermin wurde der Besatz noch höher eingeschätzt, konnte an dem Tag aber nicht eindeutig gezählt werden.

Bei der Besatzkontrolle der Fledermauskästen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Kästen bis zum 22.06.2023 nicht von Fledermäusen genutzt wurden (Abb. 2). An den darauffolgenden Terminen wurden an den Ersatzquartieren auch keine ein- oder ausfliegenden Fledermäuse registriert.



Abb. 2: Kontrolle der Ersatzquartiere auf Besatz.

Die unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen wurden nur unmittelbar vor und nach dem Einflug in die Quartiere frequentiert und sonst nur gelegentlich zur Jagd aufgesucht, dann aber stärker von Rohrfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) und Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*), gelegentlich auch von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

4. Empfehlungen

Zur besseren Annahme der Fledermauskästen wäre ggf. eine Verteilung der Kästen in unterschiedliche Himmelsrichtungen hilfreich, um verschiedene Klimata zu gewährleisten. Zusätzlich könnte Fledermauskot von den alten Quartieren an die Kästen gebracht werden, um eine schnellere Annahme zu begünstigen.

Bei der letzten Begehung schwärmten einige Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* an der Dachtraufe und dem Flachdach des Gebäudes, an dem die Fledermauskästen angebracht sind (an der Straßenseite). Gegebenenfalls lassen sich unter diesem Flachdach mit Traufblechen identische Hohlräume wie in dem bekannten Quartier schaffen.

Aufgestellt am 24.09.2023



Dipl. Landsch.Ökol. Jan Enderle